

# **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hainrode**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVB1. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVB1. S. 73), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVB1. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVB1. 1994 S. 33) hat der Gemeinderat Hainrode am 11.10.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 €.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs.2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den  
Jugendfeuerwehrwart 25,56 €
- (5) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 10,00 €.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hainrode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### **Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Hainrode  
Hainrode, den 05.11.2001

(S I E G E L)

gez.  
R I L K  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hainrode (Beschluss-Nr.: 84-31/01) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 29.10.2001, eingegangen am 02.11.2001, unter AZ 30/0926/Ho-Sch.

Gemeinde Hainrode  
Hainrode, den 05.11.2001

(S I E G E L)

gez.  
R I L K  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 08.11.2001 bis 14.12.2001 an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung.**

**ausgegangen am: 07.11.2001  
abgenommen am: 16.11.2001**

**abzunehmen am: 15.12.2001**